

Aktenzeichen:  
6 KLS 607 Js 56884/21



Landgericht Leipzig  
6. Strafkammer

## BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Gil Doron **Reichstadt Ofarim**,  
geboren  
wohnhaft:

Verteidiger:  
Rechtsanwalt  
Rechtsanwalt  
Rechtsanwalt  
Rechtsanwalt

Berlin  
München  
München  
München

wegen Verleumdung u.a.

ergeht am 23.09.2022 durch das Landgericht Leipzig – 6. Strafkammer - nachfolgende Entscheidung:

1. Für die ab 24.10.2022 stattfindenden Hauptverhandlungstage wird – vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit – die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, zugelassen (§ 169 Abs.1 Satz 3 GVG).
2. Zugang zu diesem Arbeitsraum erhalten nur Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten. Mit dem Zugang zum Medienarbeitsraum ist – insbesondere auch beim Auftreten technischer Schwierigkeiten – kein weitergehender Anspruch auf Teilhabe an der Hauptverhandlung verbunden.
3. Ton- (und Fernseh-Rundfunk)aufnahmen sowie Ton- (und Film-)aufnahmen sind auch im Bereich des Arbeitsraumes für Medienvertreter unzulässig (§ 169 Abs.1 Sätze 2 und 5 GVG).
4. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 169 Abs.4 GVG).

## Gründe:

Unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit (insbesondere des im Vorfeld der Hauptverhandlung gewachsenen Medieninteresses), der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten und der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege soll in der andauernden pandemiebedingten Ausnahmesituation (vgl. dazu auch Art. 6a, 6b und 9 Abs.1 und Abs.6 des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 – BGBl. 2022 Teil I Nr.32, S. 1454 ff.) dem voraussichtlich immer noch vorhandenen Corona-Pandemie-bedingten Engpass an Plätzen insbesondere für Medienvertreter innerhalb des Verhandlungssaales Rechnung getragen werden.

Diese Maßnahme (auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht) beinhaltet keine Erweiterung der Öffentlichkeit, vielmehr soll – vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit mit den am Landgericht Leipzig derzeit vorgehaltenen Mitteln - der Versuch unternommen werden, die Arbeitsbedingungen für Medienvertreter zu erleichtern, ohne die grundsätzlichen Regelungen des § 169 GVG in Frage zu stellen.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richter

Richterin  
am Landgericht